DR. GUNTRAM LINS
LANDESRAT

910-375

7.9.93

Herrn
LAbg. Dr. Günther Keckeis
Rappenwaldstr. 30b
6800 Feldkirch-Tisis

Betrifft: Vorarlberger Landesversicherung V.a.G.
Erwerb von Nutzungsrechten von der Sporthotel Zürsersee Ges.m.b.H.
Bezug: Ihre Anfrage vom 30. 8. 1993

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter!

Ihre Anfrage vom 30. 8. 1993 bezüglich Vorarlberger Landesversicherung V.a.G., Erwerb von Nutzungsrechten von der Sporthotel Zürsersee Ges.m.b.H., beantworte ich wie folgt:

Wie Ihnen als langjähriger Abgeordneter zum Vorarlberger Landtag bekannt sein dürfte, sind die Funktionen der Vorarlberger Landesregierung nach der Satzung der Vorarlberger Landesversicherung sehr eingeschränkt und beziehen sich insbesondere nicht auf deren Geschäftsführung. Im wesentlichen beschränkt sich die Aufgabe der Landesregierung nach § 8 der Satzung auf die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Vergütungen sowie auf Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

Jedenfalls hat die Landesregierung kein Mitwirkungsrecht in Geschäftsführungsangelegenheiten. Es besteht auch keine Informationspflicht der Versicherung gegenüber der

LANDHAUS A-6901 BREGENZ TEL. 05574/511-2300 FAX 05574/511-80 DVR 0058751

chlorfrei gebleicht

Landesregierung und entsprechend kein Informationsrecht über einzelne Geschäftsfälle. Diese Versicherung ist bekanntlich ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Das Land Vorarlberg ist auch nicht mit Kapital an diesem Unternehmen beteiligt.

Ihre Fragen kann ich daher nur wie folgt beantworten:

Nach der mir von Herrn Direktor Dr. Stöger von der Landesversicherung gegebenen Information hat sich die Vorarlberger Landesversicherung mit Rücksicht auf ein bedeutendes Gegengeschäft, nämlich den Abschluß von Versicherungsverträgen, an der Sporthotel Zürsersee Ges.m.b.H. beteiligt, und zwar an einer Einheit. Die Kosten dieses Erwerbes unterliegen dem Geschäftsgeheimnis der Landesversicherung. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 10. 10. 1991 der Beteiligung zugestimmt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

LAbg. Dr. Günther Keckeis
Rappenwaldstraße 30 b
6800 Feldkirch

910-375

Herrn
LR Dr. Guntram Lins
c/o Landhaus
6900 Bregenz

Feldkirch, 30.08.1993

Betrifft: Vorarlberger Landesversicherung V.a.G.,
Erwerb von Nutzungsrechten von der Sporthotel
Zürsersee GesmbH.

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Laut Geschäftsverteilung der Vlbg. Landesregierung firmiert die Aufsicht über die Vlbg. Landesversicherung in Ihrem Zuständigkeitsbereich. Es handelt sich, wie Sie wissen, bei diesem Versicherungsunternehmen, das im Jahre 1920 vom Land Vorarlberg errichtet wurde, um eine Versicherung auf Gegenseitigkeit, in der das Land die dominierende Rolle spielt. Dies kommt nicht zuletzt dadurch zum Ausdruck, daß die Vlbg. Landesregierung, neben dem Aufsichtsrat und dem Vorstand, ebenfalls zu den Organen des Unternehmens zählt, das entscheidende Funktionen auszuüben hat, wie etwa die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder. In den Satzungen ist auch verankert, daß mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates Angehöriger der Vlbg. Landesregierung sein soll. Diese personelle Verqickung reflektiert auch die Zielsetzung des Landes, daß in diesem Unternehmen neben betriebswirtschaftlichen auch landespolitische Interessen Berücksichtigung erfahren sollen.

Umso erstaunlicher, sehr geehrter Herr Landesrat, ist es, daß zu einem Zeitpunkt, in dem die Organe des Unternehmens, vor

allem die Vlbg. Landesregierung , der Aufsichtsrat und der Vorstand wissen mußten, daß das sogenannte Zürser Modell aus der Sicht des Landes, sowohl den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes, als auch des Baugesetzes widerspricht, Nutzungsrechte von der Sporthotel Zürsersee Ges.m.b.H., erwirbt. Dieser Erwerb ist im Dezember 1991, also zu einem Zeitpunkt, in dem die Rechtsposition des Landes eindeutig klar gewesen ist, erfolgt.

Ich bin, sehr geehrter Herr Landesrat, der Auffassung, daß eine vom Land dominierte Versicherung eine gewisse Vorbildfunktion zu erfüllen und nicht durch praktische Handlungen dieser Art die Rechtsposition des Landes zu relativieren hat. Die Landesversicherung hat hier dem Kapitalbedürfnis der Zürsersee Ges.m.b.H. den Vorrang gegenüber den eben erwähnten Überlegungen eingeräumt.

Gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vlbg. Landtages erlaube ich mit daher folgende dringliche Anfragen an Sie zu richten:

1. Was hat die Vlbg. Landesversicherung bewogen, Nutzungsrechte von der Zürsersee Ges.m.b.H. zu erwerben ?

2. Welche Summe wurde für diesen Erwerb seitens der VLV aufgewendet?

3. An wieviel Appartements wurden für diesen Betrag Nutzungsrechte erworben ?

4. Wußten einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates,vor allem dessen Vorsitzender, über die Rechtsposition des Landes hinsichtlich des sogenannten Zürser Modells Bescheid ?

5. Wenn ja, warum ist es dennoch zu diesem Erwerb gekommen ?

6. Welche geschäftspolitischen Überlegungen wurden dem Erwerb dieser Nutzungsrechte zugrunde gelegt ?

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. Dr. Günther Keckeis